



Gemeinde Staig, Alb-Donau-Kreis

Außenbereichssatzung „Westlich von Essendorf“ der Gemeinde Staig gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Staig folgende Außenbereichssatzung:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung „Westlich von Essendorf“ der Gemeinde Staig umfasst die Grundstücke mit den Flurstücknummern 76/1, 75/4 und eine Teilfläche von 75/1, Gemarkung Steinberg, Flur Essendorf mit insgesamt ca. 0,4659 ha. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab M 1:1000.

§2 Bestandteile der Satzung

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem zeichnerischen Teil i.d.F. v. 24. Juni 2019 und den nachfolgenden Bestimmungen. Der Außenbereichssatzung ist eine Begründung i.d.F. v. 24. Juni 2019 beigelegt.

§3 Vorhaben

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplans widersprechen oder die Entstehung bzw. die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§4 Zulässigkeitsbestimmungen

Innerhalb des in §1 festgelegten räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgelegt. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Vorhaben, die der Wohnnutzung dienen, zulässig. Nebst Um- und Erweiterungsbauten sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

In die der K 7371 zugewandten Gebäudeseiten dürfen keine Fenster von Schlaf- und Kinderzimmer eingebaut werden.

§5

Naturschutzfachliche Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Für die im Plangebiet erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis mit grundbuchlicher Absicherung zu erbringen.

Es wird empfohlen, ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen in Form einer ufernahen Bepflanzung im Zuge der Ökologisierung der Weihung zu erbringen.

§6

Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Westlich von Essendorf“ der Gemeinde Staig tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Staig, 18.01.2023

Gemeinde Staig

.....
Martin Jung, Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 18.01.2022 die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Westlich von Essendorf“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Außenbereichssatzung i.d.F. v. 24. Juni 2019 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2022 bis 25.11.2022 öffentlich aus.

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 24.10.2022 bis 25.11.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Staig hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.01.2023 die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 18.01.2023 als Satzung beschlossen.

Staig, den.....
Gemeinde Staig

.....
Martin Jung, Bürgermeister

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Außenbereichssatzung „Westlich von Essendorf“ ist damit gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs.3 BauGB in Kraft getreten.

Die Außenbereichssatzung wird mit dem zeichnerischen Teil, Satzungstext und Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs.2 BauGB).

Staig, den 18.01.2023
Gemeinde Staig

.....
Martin Jung, Bürgermeister